

16

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 142/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Kurt B[REDACTED],
Bl[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Günther Br[REDACTED],
F[REDACTED] Nr. [REDACTED], Bi[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
H[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 28. Februar 1989
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 20. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom
11. Mai 1988 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens.

G r ü n d e

Die Entscheidung über die Revision wirft keine
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das gilt
auch, soweit das Berufungsgericht eine Haftung aus § 419 BGB
verneint hat. Nach dem unstreitigen Sachverhalt und dem Vor-
trag des Klägers war abzuwägen, ob der Schuldner Franz Braun
im Vertrag vom 25. März 1986 im wesentlichen sein ganzes
Vermögen auf den Beklagten übertragen hat, weil von der
Übertragung ausdrücklich das Inventar der Pension Forellen-
hof ausgenommen und ein Bauunternehmen, das früher einen Um-
satz von 1 Million DM im Jahr erzielt hatte, dem Schuldner
verblieben war. Bei dieser Abwägung ist die wertmindernde

- 3 -

Belastung der vom Schuldner zurückbehaltenen und der übertragenen Gegenstände zu berücksichtigen (BGHZ 66, 217, 220 ff). Selbst wenn die vom Schuldner zurückgehaltenen Gegenstände ebenso wertlos waren wie die dem Beklagten übereigneten, weit über ihren Wert hinaus belasteten Grundstücke, scheidet eine Haftung nach § 419 BGB aus (Senatsurt. v. 9. April 1987 - IX ZR 138/86, ZIP 1987, 1262, 1264).

Daß der Wert der übertragenen Grundstücke im maßgebenden Zeitpunkt des 12. November 1986 weit niedriger war als die durch persönliche Forderungen von mehr als 800.000 DM valutierte Grundschuld der Raiffeisenbank Feldkirchen über 720.000 DM zuzüglich erheblicher dinglicher Zinsrückstände (Bl. 154 d.A. K 20/87 d. Amtsgerichts Landshut), ergibt sich aus dem unstreitigen Sachverhalt und den Feststellungen des Berufungsgerichts, die den Angriffen der Revision standhalten. Da es mithin auch an einer objektiven Gläubigerbenachteiligung fehlt, ist die Klage im Endergebnis zu Recht abgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

16

Die Einlegung der Berufung und ihre Begründung sind
nicht zu beanstanden (vgl. BGH Urt. v. 9. November 1988
- I ZR 149/87, VersR 1989, 167).

Merz

Fuchs

Gärtner

Schmitz

Kreft